

Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Bern, 24.02.2025

Vernehmlassung betreffend die Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, am rubrizierten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Der **Dachverband Freikirchen Schweiz** (vormals VFG) ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 750 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Nach Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz versteht sich Freikirchen.ch zusammen mit dem Réseau Évangélique Suisse (RES) als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen.

Ausgangslage

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2005) bilden die völkerrechtliche Grundlage für die Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Sie wurden am 9. Juni 2006 vom Bundesrat genehmigt und traten am 15. Juni 2007 in Kraft. Das Epidemien-gesetz vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) berücksichtigt die IGV bereits umfassend.

Im Mai 2022 entschied die 75. Weltgesundheitsversammlung (WHA), einen formellen Prozess zur Überarbeitung der IGV einzuleiten, um Lehren aus der COVID-19-Pandemie zu ziehen und die Reaktionsfähigkeit auf gesundheitliche Notlagen mit Pandemiepotenzial zu verbessern. Die überarbeiteten Bestimmungen wurden am 1. Juni 2024 von den WHO-Mitgliedstaaten im Konsens verabschiedet.

Die wichtigsten Änderungen der revidierten IGV umfassen:

- **Bessere Koordination:** Einrichtung einer nationalen Behörde zur Umsetzung der IGV (Art. 4), zusätzlich zur bestehenden nationalen Anlaufstelle.
- **Neue Warnstufe:** Einführung der "pandemischen Notlage".
- **Schnellere und transparentere Informationsweitergabe:** Verbesserte Kommunikation zwischen WHO und Vertragsstaaten.
- **Erhöhte internationale Zusammenarbeit:** Verbesserter Zugang zu notwendigen Gegenmitteln bei globalen Gesundheitskrisen.
- **Stärkung von Solidarität und Chancengleichheit:** Förderung der internationalen Kooperation im Sinne von Art. 3 IGV.

Die Anpassungen sollen dazu beitragen, Krankheitsausbrüche künftig noch effizienter zu bekämpfen. Die IGV sollen einen Rahmen schaffen, um die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und mit Unterstützung der WHO zu optimieren. Zudem sollen eine gerechtere Verteilung und ein verbesserter Zugang zu Gesundheitsprodukten gewährleistet sowie der Austausch von Informationen über bedrohliche Ereignisse durch die WHO verbessert werden.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass zur Umsetzung der Anpassungen in der Schweiz keine Gesetzesänderungen erforderlich sind und keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen. Die bestehenden Strukturen und Ressourcen ermöglichen eine Erfüllung der Verpflichtungen. Die geforderte IGV-Behörde wird dem BAG übertragen, das für die Bearbeitung von Meldungen sowie für notwendige Massnahmen bei übertragbaren Krankheiten zuständig ist.

Allgemeine Stellungnahme

Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass unzureichende Vorbereitung und mangelhafte Koordination auf nationaler und internationaler Ebene schwerwiegende Folgen haben können. Obwohl die Anpassungen der IGV von relativ geringer Tragweite sind, bieten sie die Gelegenheit, aus diesen Erfahrungen zu lernen und die internationale Zusammenarbeit sowie die globale Solidarität zu stärken, was dem nationalen und internationalen Gesundheitsschutz und insbesondere auch dem Schutz vulnerabler Personen dienen soll. **Freikirchen.ch unterstützt diese Ziele und erwartet von der Schweiz, dass sie sich weiterhin für eine gerechte und solidarische internationale Gesundheitspolitik einsetzt, insbesondere mit Blick auf vulnerable Personen.**

Gleichzeitig betont Freikirchen.ch die Notwendigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen individuellem Freiheitsrecht und Gesundheitsschutz. Während der Pandemie wurden teilweise unverhältnismässige Massnahmen ergriffen, die grundlegende Rechte wie Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit stark einschränkten. Zudem ist es entscheidend, dass die Umsetzung der neuen Bestimmungen mit einer offenen und transparenten Kommunikation gegenüber der Bevölkerung einhergeht.

Wahrung der staatlichen Souveränität

Die IGV bekräftigen in Artikel 3 Abs. 4 das souveräne Recht der Staaten, ihre eigene Gesundheitspolitik festzulegen. Die Einstufung einer "pandemischen Notlage" durch die WHO hat keine verbindlichen Konsequenzen für die Vertragsstaaten. **Freikirchen.ch begrüsst den Entscheid der WHO-Mitgliederstaaten, den Vorschlag zur Abschaffung des unverbindlichen Charakters der WHO-Empfehlungen abzulehnen.** Die WHO bleibt in beratender Funktion tätig, sodass die nationale Entscheidungsfreiheit der Staaten weiterhin gewährleistet bleibt. Damit liegt es in der Verantwortung jedes Landes, sowohl seine eigene Gesundheitspolitik als auch seine internationale Zusammenarbeit aktiv zu gestalten.

Menschenrechte: Gewissensfreiheit, Selbstbestimmung, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit

Ein besonderes Anliegen von Freikirchen.ch ist der Schutz der Menschenrechte in gesundheitlichen Notlagen. Insbesondere müssen die Religionsfreiheit sowie die Versammlungs- und Meinungsfreiheit auch in Krisenzeiten uneingeschränkt gewahrt bleiben. Während der COVID-19-Pandemie setzte sich Freikirchen.ch nachdrücklich gegen den Einsatz des COVID-Zertifikats als Zugangsbeschränkung für Gottesdienste ein (<https://www.nzz.ch/schweiz/freikirchen-in-der-schweiz-opponieren-gegen-zertifikatspflicht-ld.1787216>). Wir sind dankbar, dass die Schweiz während den Verhandlungen den Standpunkt vertrat, dass der Verweis auf die Menschenrechte und die Grundfreiheiten in den IGV fundamental ist und beibehalten werden muss (IV Art. 3 Abs. 1). **Wir erwarten von der Schweiz, dass sie sich sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene weiterhin konsequent für den Schutz der Menschenrechte während gesundheitlichen Notlagen einsetzt.**

Umgang mit Fehl- und Desinformation

Freikirchen.ch nimmt zur Kenntnis, dass die revidierten IGV auch Bestimmungen zur Risikokommunikation und zum Umgang mit Fehl- und Desinformation enthalten. **Wir unterstützen die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante 2, die einen Vorbehalt gegenüber diesen Bestimmungen vorsieht.** Die Begriffe "Fehl- und Desinformation" sind nicht eindeutig definiert und könnten von Staaten missbraucht werden, um die Meinungsfreiheit einzuschränken. Ein entsprechender Vorbehalt der Schweiz wäre ein klares Zeichen dafür, dass die Meinungsvielfalt weiterhin gewährleistet bleibt.

Freundliche Grüsse,
Dachverband Freikirchen.ch



Peter Schneeberger, Präsident Dachverband Freikirchen Schweiz, peter.schneeberger@feg.ch